A B K O M M E N

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in der durch Protokoll geänderten Fassung vom 28. Mai 1990

Geleitet vom Wunsch zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung haben die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Dauer der Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik beträgt vier Jahre. Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

Artikel 1, Absatz 2, 3 und 4 wurden gestrichen.

(2) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Arbeit und Soziales und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 3

(1) Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

(2) Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werktätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandreisen in Mocambique übernimmt.

Artikel 3, Absatz 4 wurde gestrichen.

Artikel 4

(1) Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen sind arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik kann den vereinbarten Arbeitsvertrag mit mocambiquanischen Werktätigen bei Inkenntnissetzung der Beauftragten der Abkommenspartner vorzeitig beenden, wenn er zwingende Gründe hat und das Produktionspersonal reduzieren muß

- aus betriebswirtschaftlichen Gründen zum Zwecke der Erhöhung der Effektivität der Produktion,
- wegen der Umstellung des Produktionsprofils und
- wegen Einstellung der Produktion aus Gründen des Umweltschutzes.

Mocambiquanische Werktätige, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in die Volksrepublik Mocambique zurückkehren, haben Anspruch auf

a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichzahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des Regierungsabkommens,

c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in die Volksrepublik Mocambique,

d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

Ein mocambiquanischer Werktätiger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer in der Deutschen Demokratischen Republik zu bleiben.

Er hat Anspruch auf

a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt,

c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichzahlung,

e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr eines mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn

a) der Werktätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält oder

c) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner. Für den Fall, daß der unter Buchstabe b) dieses Absatzes genannte Sachverhalt zutrifft, prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit der weiteren Beschäftigung des mocambiquanischen Werktätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik.

Ist die weitere Beschäftigung in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich, hat der mocambiquanische Werktätige Ansprüche gemäß Artikel 5, Absatz 3 dieses Abkommens.

(5) Als Beginn des Arbeitsrechtsverhälttnisses gilt der Tag der Ankunft der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Als Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses gilt der Tag, an dem die mocambiquanischen Werktätigen die Deutsche Demokratische Republik zur endgültigen Rückkehr in die Volksrepublik Mocambique verlassen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann den mocambiquanischen Werktätigen genehmigt werden, sich von den Wirkungen des Abkommens vom 24. 2. 1979 befreien zu lassen, um das Arbeitsrechtsverhältnis auf individueller Basis bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses fortzusetzen oder in die Volksrepublik Mocambique zurückzukehren. Der Antrag ist an den Beauftragten des mocambiquanischen Abkommenspartners in der DDR und an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der mocambiquanische Werktätige den Nachweis einer Arbeitsstelle vorlegt und über einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 40 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes ab sechstem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren. Unter Nettoarbeitslohn sind der Arbeitslohn (abzüglich Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge) sowie Prämien zu verstehen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- M.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werktätigen und dem Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

Artikel 6, Absatz 3 wurde gestrichen.

(3) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werktätigen erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werktätiger als Gruppenleiter eingesetzt, der vom Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werktätigen. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen und dem Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen zu organisieren.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gruppenleiter und Sprachmittler werden von den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner in einer Ordnung festgelegt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Miete wird gemäß den für DDR-Bürger geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Betriebe stellen den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzbekleidung und Körperschutzmittel entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Normen zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werktätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses erhalten die mocambiquanischen Werktätigen vom Betrieb eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsleistung und erreichte Qualifikationen sowie ihre Gesundheitskarte.

Artikel 9

(1) Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werktätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrgangs erhalten die mocambiquanischen Werktätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werktätigen und dem Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 9, Absatz 4 wurde gestrichen.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen ist für den Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, den 25. Juni, auf Wunsch unbezahlte Freistellung zu gewähren.

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werktätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleileistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten sie vom Betrieb einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen werden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung im gleichen Umfang wie Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werktätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einem Körperschaden von mindestens 20 % oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werktätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(4) Den mocambiquanischen Werktätigen, die einen Schadenersatzanspruch aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werktätiger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reisezieles.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werktätigen während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungskosten der Einsatzbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungskosten die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit dem Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.
Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung des mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisepässe.

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werktätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1, Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1990.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens vom 24. Februar 1979 weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werktätige auf der Grundlage des Abkommens vom 24. Februar 1979 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

Artikel 19, Absatz 3 wurde gestrichen.

(3) Dieses Abkommen tritt nach dem Austausch von Noten über seine Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Abkommenspartner in Kraft.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Regierung der Volksrepublik Mocambique

Kopie aus dem Bundesarchiv

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

---

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique haben

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und Völkern bestehenden Beziehungen der Freundschaft und der antiimperialistischen Solidarität sowie in dem Wunsch, die vielseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen;

geleitet von dem beiderseitigen Interesse an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung

dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht 2000 Bürgern der Volksrepublik Mocambique für die Dauer von jeweils vier Jahren die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung in sozialistischen Betrieben.

Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden im Produktionsprozeß ausschließlich an solchen Arbeitsplätzen eingesetzt, die im Zusammenhang mit der in diesem Abkommen vorgesehenen beruflichen Aus- und Weiterbildung die Vermittlung eines hohen Maßes an Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen.

(3) Die Einsatzdauer für die mocambiquanischen Werktätigen mit den besten Leistungen und Qualifizierungsvoraussetzungen (bis zu 20 % der Gesamteinsatzgröße) kann in Abstimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Braunkohlenbergbau (Tagebau)
- Kupferbergbau (Verarbeitung)
- Herstellung von Lastkraftwagen
- Textilindustrie
- Landwirtschaft.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(5) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart. In den Jahresprotokollen können in Ergänzung des vorstehenden Absatzes weitere Einsatzbereiche vereinbart werden.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Artikel 3

(1) Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

(2) Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werktätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandsreisen in Mocambique übernimmt.

(4) Der Aufenthalt der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ohne Familienangehörige.

Artikel 4

(1) Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder die mocambiquanischen Werktätigen können den Arbeitsvertrag vor der vereinbarten Frist nur nach vorheriger Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner auflösen.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn dieser

a) gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) schwerwiegend gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstößt oder

c) aus Krankheitsgründen mehr als drei Monate von der Arbeit fernbleiben muß.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages gemäß Buchstaben b und c dieses Absatzes erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique kann auch erfolgen, wenn

Kopie aus dem Bundesarchiv

a) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält,

b) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

Im Falle des Buchstaben a dieses Absatzes prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit des weiteren Einsatzes des mocambiquanischen Werktätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik. Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab viertem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- Mark.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werktätigen und dem Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

(3) Zusätzlich zum Lohn erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Trennungsentschädigung in Höhe von 4,- Mark je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Trennungsentschädigung wird in Abhängigkeit von der Arbeitsdisziplin gezahlt und ist nicht transferierbar.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(4) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werktätigen erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werktätiger als Gruppenleiter eingesetzt, der vom Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werktätigen. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen und dem Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen zu organisieren.

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Einsatzbetriebe stellen den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werktätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

Artikel 9

(1) Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werktätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrganges erhalten die mocambiquanischen Werktätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werktätigen und den Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Zur Unterstützung der sprachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewähren die Einsatzbetriebe den mocambiquanischen Werktätigen stunden- und tagesweise bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 15 Arbeitstagen je Einsatzjahr.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden am Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, dem 25. Juni, von der Arbeit freigestellt. Für die durch den Feiertag ausfallende Arbeitszeit erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werktätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen werden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung im gleichen Umfang wie Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werktätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einem Körperschaden von mindestens 20 % oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werktätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(4) Den mocambiquanischen Werktätigen, die einen Schadenersatzanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werktätiger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reiseziels.

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werktätigen während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungskosten der Einsatzbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungskosten die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit dem Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.
Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung des mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisedokumente, die nur für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Reisen der mocambiquanischen Werktätigen in dritte Länder werden ausgeschlossen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werktätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Beauftragten und seiner Mitarbeiter in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Kosten bis zu einer Höhe, die zwischen den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner vereinbart wird.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für fünf Jahre.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werktätige in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

(3) Alle Änderungen dieses Abkommens sind zwischen den beiden Abkommenspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

gez. Mittag
Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

gez. M. Santos
Für die Regierung der Volksrepublik Mocambique

Kopie aus dem Bundesarchiv